TOP 38:

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland

Drucksache: 307/17

Mit dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die vom NATO-Rat entschiedene neue Aufteilung der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere umsetzen zu können. Das Änderungsabkommen bedarf zu seiner innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG, was mit dem vorliegenden Gesetz geschehen soll.

Nachdem die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten 2010 auf dem NATO-Gipfel in Lissabon eine neue NATO-Kommandostruktur beschlossen hatten, sollte es auch zu einer Entlastung des NATO-Militärhaushaltes kommen. Der NATO-Rat entschied daraufhin, dieses Ziel unter anderem dadurch zu erreichen, dass die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten für die Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren der NATO-Kommandostruktur künftig zwischen dem jeweiligen Aufnahmestaat und der NATO hälftig aufgeteilt werden. Bisher wurden diese Kosten vollständig aus dem NATO-Militärhaushalt getragen.

Die Aufteilung der Infrastrukturkosten soll zu Einsparungen im Bundeshaushalt führen. Den Mehrausgaben des Bundes bei hälftiger Übernahme der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur in Höhe von jährlich circa 0,2 Millionen Euro sollen Einsparungen in Höhe von jährlich etwa 1,72 Millionen Euro entgegenstehen. Diese sollen sich daraus ergeben, dass alle Aufnahmestaaten von NATO-Hauptquartieren die Hälfte der Infrastrukturkosten der in ihrem Hoheitsgebiet dislozierten NATO-

. . .

Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur zu tragen haben, wodurch im NATO-Militärhaushalt jährlich circa 11,8 Millionen Euro eingespart werden können.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 818/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Verteidigungsausschusses unverändert angenommen.

Der Ausschuss für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.